

Satzung der Jagdgenossenschaft Elz im Landkreis Limburg-Weilburg



Die Jagdgenossenschaft Elz hat am 3. April 1993 aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesjagdgesetzes vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) und § 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz vom 24. Mai 1978, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130) i.V.m. § 2 der Durchführungsverordnung vom 16. Juli 1979, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1989 (GVBl. I S. 178), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- 1) Die Genossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Elz". Sie hat ihren Sitz in Elz und ist eine rechtsfähige Genossenschaft des öffentlichen Rechts.
- 2) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg in Limburg.

§ 2

Mitgliedschaft

- 1) Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elz nach Maßgabe des anliegenden Genossenschaftskatasters an. Das Kataster hat nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang beim Gemeindevorstand zur Einsicht ausgelegen. Einsprüche sind dagegen nicht erhoben worden.
- 2) Der Jagdbezirk ist 1.207 ha groß. Die Größe der bejagbaren Flächen ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, und zwar getrennt nach Waldflächen, Feldflächen und Gewässerflächen.
- 3) Grundeigentümer, auf deren Flächen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, gehören insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- 4) Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums. Eigentumsänderungen hat der Grundeigentümer nachzuweisen.

§ 3

Aufgaben

- 1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.
- 2) Die Jagdgenossenschaft kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.

§ 4 **Organe**

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- a) der Jagdvorstand
- b) die Jagdgenossenschaftsversammlung
- c) der Jagdgenossenschaftsausschuß.

§ 5 **Jagdvorstand**

- 1) Der Jagdvorstand muß Jagdgenosse sein und wird von der Jagdgenossenschaftsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Für den Jagdvorstand ist ein Stellvertreter zu wählen. Wählbar ist jeweils jeder Jagdgenosse, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist.
- 2) Der Stellvertreter vertritt den Jagdvorstand im Falle dessen Verhinderung.
- 3) Soweit Beschlüsse nach dieser Satzung nicht von anderen Organen gefaßt werden, werden sie vom Jagdvorstand oder bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter gefaßt.
- 4) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Abschluß von Verträgen, durch die die Jagdgenossenschaft verpflichtet werden soll, kann der Jagdvorstand nur auf der Grundlage der von der Jagdgenossenschaftsversammlung gefaßten Beschlüsse wirksam tätig werden.

§ 6 **Aufgaben des Jagdvorstandes**

- 1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- 2) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Anlegen und Führen des Jagdgenossenschaftskatasters,
 - b) Einberufen und Leiten der Jagdgenossenschaftsversammlung,
 - c) Ausführen der Jagdgenossenschaftsbeschlüsse,
 - d) Führen der Kassenschäfte,
 - e) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - f) Aufstellen des Verteilungsplanes und der Beitragsliste,
 - g) Beaufsichtigen der Angestellten und Überwachung der Einrichtungen,
 - h) Führen des Schriftwechsels und Beurkunden von Beschlüssen,
 - i) Vornahme der Bekanntmachungen,
 - k) Abschluß von Verträgen

§ 7

Jagdgenossenschaftsversammlung

- 1) Alljährlich findet mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Jagdvorstand unverzüglich einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Jagdgenossen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
- 2) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Dies gilt auch für auswärtige Jagdgenossen. Die Einladung enthält Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung.

§ 8

Beschlußfähigkeit

Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Jagdgenossen beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 9

Stimmrecht der Jagdgenossen

- 1) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
- 2) Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum Jagdbezirk gehörigen Grundstückes können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer an der Abstimmung, so gelten die nicht Erschienenen oder nicht Abstimmenden als den Erklärungen der Abstimmenden zustimmend.
- 3) Jeder Jagdgenosse kann sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Kind, seinen Ehegatten, einen Elternteil oder einen anderen Jagdgenossen vertreten lassen, sofern diese voll geschäftsfähig sind.
Vollmachten, die für jede Genossenschaftsversammlung erneut vorzulegen sind, werden nur dann für Rechtens anerkannt, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers von einer für Beglaubigungen zuständigen Stelle beglaubigt ist. Nichtjagdgenossen haben kein passives Wahlrecht.
- 4) Jagdgenossen, auf deren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, haben insoweit kein Stimmrecht.

§ 10

Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung

Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, die zugleich die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Grundflächen bilden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die strittige Frage ist in der gleichen oder in einer neu einzuberufenden Jagdgenossenschaftsversammlung mit dem Ziel einer Beschlußfassung erneut zu beraten.

§ 11 **Niederschrift**

Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Jagdgenossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muß insbesondere enthalten:

1. die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen,
2. die Angaben der von ihnen vertretenen Grundflächen,
3. die von der Jagdgenossenschaftsversammlung gefaßten Beschlüsse, wobei das Stimmenverhältnis anzugeben ist.

Die Niederschrift ist im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Jagdgenossen öffentlich auszulegen.

§ 12 **Aufgaben der Jagdgenossenschaftsversammlung**

Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über die

- a) Wahl des Jagdvorstandes und des Jagdgenossenschaftsausschusses sowie deren Stellvertreter,
- b) Art der Nutzung des Jagdbezirks,
- c) Verwendung des Jagdertrags in jedem Jahr,
- d) Erhebung und Verwendung der Umlagen,
- e) Anstellung von Personal und Festsetzung der dem Jagdvorstand und etwaigen Angestellten zu gewährenden Entschädigung,
- f) Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers,
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
- h) Änderung der Satzung

§ 13 **Jagdgenossenschaftsausschuß**

- 1) Der Jagdgenossenschaftsausschuß besteht aus drei Personen, die mit ihren Stellvertretern von der Jagdgenossenschaftsversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Wählbar ist jeder Jagdgenosse, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und uneingeschränkt im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist. Der Jagdgenossenschaftsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- 2) Die Aufgaben des Jagdgenossenschaftsausschusses bestehen insbesondere in der Prüfung
 - a) des Genossenschaftskatasters (§ 2 Abs. 1),
 - b) der Versammlungsniederschrift (§ 11),
 - c) des Kassenwesens, des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - d) des Verteilungsplans und der Beitragslisten (§ 14).
- 3) Der Jagdgenossenschaftsausschuß wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er hat in der Jagdgenossenschaftsversammlung seinen Prüfungsbericht zu erstatten.
- 4) Der Jagdvorstand kann zu den Sitzungen des Jagdgenossenschaftsausschusses eingeladen werden.

§ 14

Anteil an Nutzungen und Lasten

- 1) Der Anteil der Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
- 2) An den Nutzungen und Lasten nehmen diejenigen Jagdgenossen insoweit nicht teil, als auf ihren Grundstücken die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf.
- 3) Zur Festsetzung des Anteils der Jagdgenossen stellt der Jagdvorstand -soweit erforderlich- einen Verteilungsplan und eine Beitragsliste auf. Jedes Verzeichnis ist zwei Wochen lang im Geschäftszimmer des Jagdvorstandes zur Einsichtnahme der Jagdgenossen oder ihrer mit Vollmacht versehenen Beauftragten öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher bekanntzumachen (§ 18 Abs. 1).

§ 15

Auszahlung des Jagdertrages

- 1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist der Reinertrag aus der Jagdnutzung an den vom Jagdvorstand festzusetzenden Zahltagen an die Jagdgenossen auszuzahlen, sofern die Jagdgenossenschaftsversammlung (§ 12 Buchst.c) nichts anderes beschlossen hat.
- 2) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als Zehn Deutsche Mark, so wird die Auszahlung erst dann fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens Zehn Deutsche Mark erreicht hat.
- 3) Beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluß nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlußfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

§ 16

Einzahlung der Beiträge

- 1) Die Beiträge der Jagdgenossen werden binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Feststellung der Beitragsliste fällig; sie sind bar und bestellgeldfrei bei der Jagdgenossenschaftskasse einzuzahlen.
- 2) Die Beiträge, welche nicht fristgemäß eingezahlt werden, können nach den Vorschriften über die Einziehung von Gemeindeabgaben begetrieben werden.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 18

Bekanntmachungen

- 1) Die für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen werden in ortsüblicher Weise in der "Elzer Woche" vorgenommen.
- 2) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in der "Elzer Woche" oder einer am Sitz der Jagdgenossenschaft verbreiteten Tageszeitung veröffentlicht.

§ 19 Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte der Jagdgenossenschaft sind die Rechtsmittel nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17), in der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), gegeben.

Elz, den 3. April 1993

Vorstehende Satzung ist in der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 3. April 1993, in der 4 Jagdgenossen mit einer Grundfläche von 577,9425 ha anwesend bzw. vertreten waren, beschlossen worden.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Jagdgenossenschaft Elz außer Kraft.

Der Jagdvorstand



Schumacher, Bürgermeister

<p>Vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 Hess. AusfGes. z. BJK vom 24. Mai 1978 (GVBl. I S. 286) genehmigt. DER LANDRAT DES LANDKREISES LIMBURG-WEILBURG (S)</p>
--